

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste **— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste **— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an die im COCOM beschlossenen Änderungen.

Neufassung von Teil I Liste E (Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe)

Redaktionelle Änderungen im Teil II (landwirtschaftliche Waren) der Ausfuhrliste

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Dezember 1991 — 021 (423) — 651 09 — Au 146/91 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 30. November 1991 im Bundesanzeiger Nr. 222.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 24. Oktober 1991

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt und § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1990 (BAnz. Nr. 233 a vom 15. Dezember 1990), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... 1991 (BAnz. S. ...), erhält die Fassung der Anlage.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1991

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft

Inhaltsübersicht

	Nummer der Liste	Seite
Anwendung der Ausfuhrliste		
Teil I:		
Waren und Technologien, auf die sich die in §§ 5, 5 a, § 38 Abs. 1, §§ 40 und 45 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen		
Abschnitt A: Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial	0001 bis 0026	...
Abschnitt B: Kernenergieliste:		
Materialien	0101 bis 0115	...
Anlagen	0201 bis 0206	...
Ausrüstung	0301 bis 0305	...
Abschnitt C: Liste für sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung:		
Gruppe 1		
Metallbearbeitungsmaschinen	1001 bis 1099	...
Gruppe 2		
Ausrüstung für Chemie und Erdöl	1110 bis 1145	...
Gruppe 3		
Elektrische Ausrüstung und Krafterzeugungsausrüstung ..	1203 bis 1205	...
Gruppe 4		
Allgemeine Industrieausrüstung	1301 bis 1391	...
Gruppe 5		
Transportausrüstung	1401 bis 1485	...
Gruppe 6		
Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte	1501 bis 1595	...
Gruppe 7		
Metalle, Mineralien und Erzeugnisse hieraus	1601 bis 1675	...
Gruppe 8		
Chemikalien, Metalloide und Mineralölerzeugnisse	1702 bis 1781	...
Abschnitt D: Liste für Chemieanlagen und Chemikalien	2001 bis 2002	...
Abschnitt E: Liste für Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe	3001	...
Begriffsbestimmungen zu den in Teil I durch Unterstreichung gekennzeichneten Begriffen		...
Teil II:		
Waren, auf die sich die in den §§ 6, 6 a sowie §§ 20 c und 20 d AWV angeordneten Beschränkungen beziehen		
Abschnitt II: Waren pflanzlichen Ursprungs		...
Abschnitt IV: Waren der Lebensmittelindustrie		...
Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak ..		...
Abschnitt XV: Unedle Metalle und Waren daraus		...
Teil III:		
Waren mit Ursprung in den Europäischen Gemeinschaften, deren Ausfuhr gemäß § 6 b AWV in die Vereinigten Staaten von Amerika einer Genehmigung bedarf		
Abschnitt A: Stahl		...
Fußnoten		...
Definitionen		...
Abschnitt B: Rohre		...
Teil IV:		
Waren mit Ursprung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, deren Ausfuhr gemäß § 6 c AWV in die Vereinigten Staaten von Amerika einer Genehmigung bedarf		

**Anlage AL
zur Außenwirtschaftsverordnung****Ausfuhrliste
Anwendung der Ausfuhrliste****Teil I**

1. Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten A, B und C die Waren und Technologien, auf die sich die in § 5, § 38 Abs. 1 sowie in den §§ 40 und 45 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen. Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, Abschnitt B eine Kernenergieliste und Abschnitt C eine Liste sonstiger Waren und einzelner Technologien von strategischer Bedeutung. Genehmigungen, die sich auf Länder der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) beziehen, werden erst nach internationaler Abstimmung erteilt. Die Abstimmung findet bei den Waren, die in Anmerkungen zu einzelnen Warennummern unter der Überschrift „Erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen“ genannt sind, im allgemeinen in einem abgekürzten Verfahren statt; sie entfällt bei den Waren, die in Anmerkungen zu einzelnen Warennummern unter der Überschrift „Vereinfachtes Genehmigungsverfahren“ in Kursivdruck genannt sind.

Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten D und E den Warenkreis, auf den sich die in § 5 a AWV angeordneten Beschränkungen beziehen. Abschnitt D enthält eine Liste für Chemie-Anlagen und Chemikalien, Abschnitt E eine Liste für Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe.

Die in Teil I aufgeführten Warennummern und Warenbenennungen entsprechen nicht dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

2. Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn ein Bestandteil dieser Ware dort aufgeführt ist. Dies gilt nicht für Bestandteile, deren Wert oder Menge im Verhältnis zur Hauptsache unbedeutend ist, es sei denn, daß durch diese Bestandteile besondere technische Kenntnisse vermittelt werden.
3. Eine Ware fällt auch dann unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn sie Spezialteil einer in Teil I aufgeführten Ware ist, ohne selbst namentlich genannt zu sein. Unter Spezialteilen sind Bestandteile von Waren zu verstehen, die für diese Waren besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind.

Teil II

1. Teil II der Ausfuhrliste nennt die Waren, auf die sich die in den §§ 6, 6 a sowie in den §§ 20 c und 20 d AWV angeordneten Beschränkungen beziehen. Die Waren sind in Spalte 1 mit den Warennummern und in Spalte 2 mit den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet.

ungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet.

2. Waren, deren Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 6 AWV einer Genehmigung bedarf, sind in Spalte 3 mit B gekennzeichnet.
3. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 6 a Abs. 1 AWV ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen, sind in Spalte 3 mit G gekennzeichnet. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 6 a Abs. 2 AWV nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen und die festgesetzten Mindestpreise nicht unterschritten sind, sind in Spalte 3 mit G 1 gekennzeichnet. Waren, die nach § 6 a Abs. 3 AWV einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen, sind in Spalte 3 mit G 2 gekennzeichnet. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 6 a Abs. 4 AWV nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einer Genehmigung bedarf, sind in Spalte 3 mit G 3 gekennzeichnet.
4. Waren, deren Ausfuhr gemäß § 20 c AWV einer Genehmigung bedarf, sind in Spalte 3 mit K gekennzeichnet.

Teil III

Teil III der Ausfuhrliste nennt die Waren mit Ursprung in den Europäischen Gemeinschaften, deren Ausfuhr gemäß § 6 b AWV in die Vereinigten Staaten von Amerika einer Genehmigung bedarf. Dabei sind einzelne Voraussetzungen der Ausfuhr aus Fußnoten ersichtlich; sie entsprechen den bis 31. März 1992 laufenden Selbstbeschränkungs-Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaften mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Waren sind, nach Erzeugnisgruppen (Kategorien) geordnet, in Spalte 1 mit Ordnungsnummern, in Spalte 2 nach Erzeugnissen und in Spalte 3 mit den Warennummern der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften bezeichnet. Die Erzeugnisbezeichnungen entsprechen nicht den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Die Erzeugnisgruppen sind im Antrag auf Ausfuhrgenehmigung und in der Ausfuhrbescheinigung anzugeben.

Teil IV

Teil IV der Ausfuhrliste nennt die Waren mit Ursprung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages

genannten Gebiet, deren Ausfuhr gemäß § 6 c AWW in die Vereinigten Staaten von Amerika einer Genehmigung bedarf.

Die Waren sind nach Produktgruppen geordnet, die nach dem HS/HTS (Abgestimmtes Zollverzeichnis) der USA klassifiziert und den entsprechenden Waren-

nummern der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften gegenübergestellt wurden. Die Erzeugnisbezeichnungen entsprechen nicht den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Die Produktgruppen sind im Antrag auf Ausfuhrgenehmigung und in der Ausfuhrbescheinigung anzugeben.

**Begründung
der Siebenundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

I. Allgemeines

1. Mit der Siebenundsiebzigsten Änderungsverordnung wird Teil I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Die Änderungen der Abschnitte A bis C beruhen auf den Vereinbarungen des internationalen Embargo-Gremiums COCOM. Sie betreffen vor allem den Abschnitt C. Davon betroffen sind die Bereiche Metallbearbeitungsmaschinen und -technologien, Kraftherzeugungsausrüstung, Industrieausrüstung, elektronische Geräte und Präzisionsgeräte sowie Chemikalien, Metalloide und Mineralerzeugnisse.

Die Liste für Anlagen zur Erzeugung biologischer Kampfmittel wird neugefaßt (Teil I Abschnitt E).

Im Teil II (landwirtschaftliche Waren) erfolgen im wesentlichen redaktionelle Änderungen.

2. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Beseitigung einzelner Beschränkungen in Teil I verringert den Verwaltungsaufwand beim BAW und den Antragstellern; die dadurch erzielten Einsparungen lassen sich aber kaum quantifizieren und fallen für Einzelpreisänderungen nicht ins Gewicht.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

- A. Die Neufassung von Teil I der AL weicht in folgenden Punkten vom bisherigen Inhalt des Teils I der AL (Stand: 71. VO zur Änderung der AL vom 27. November 1990) ab:

1. a) Folgende Nummern sind neugefaßt worden:

1001, 1081, 1091 (f), 1099 (e), 1131, 1205, 1312, 1355, 1460, 1501, 1510, 1517, 1531, 1533, 1548, 1555, 1558, 1561, 1564, 1566, 1572, 1573, 1574, 1672, 1733, 1746, 1754, 1757, 1763.

- b) Folgende Nummern sind gestrichen worden:

1301 (transferiert nach 1310 neu), 1364 (ersatzlos), 1601 und 1648 (transferiert nach 1610 neu), 1661 (transferiert nach 1672) und 1702, 1755 und 1781 (transferiert nach 1710 neu).

- c) Folgende Nummern sind eingefügt worden:

1310, 1560, 1610, 1710 sowie Begriffsbestimmungen zu 0101, 1533 und 1610.

- d) Folgende Nummern sind redaktionell geändert worden:

0024, 0101, 1389, 1519, 1529.

- e) Folgende Nummern sind berichtigt worden:

1388, 1416, 1417, 1431, 1462, 1520, 1522, 1537, 1542, 1565, 1567, 1675.

2. Teil I Abschnitt E (Liste für Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe) ist aufgrund der Erfahrungen in der praktischen Anwendung dieser seit zwei Jahren geltenden Liste neu gefaßt worden.

- B. Im Teil II, Abschnitt II, Kapitel 6 der Ausfuhrliste ist die Position 0604 91 902 aufgeteilt worden in:

0604 91 100	Zweige von Nadelgehölzen	G
0604 91 902	Schnittgrün	G
0604 91 909	andere	G

In Kapitel 12 die Position 1209 29 700 in:

1209 29 710	Samen von Hainrispe (<i>Poa nemoralis</i> L.) G3 und
1209 29 750	Samen von Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) J. et C. Presl.) G3

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

